

- b) allgemeine Anweisungen zu erlassen, die für die Herstellung und Unterhaltung von Anlagen und Betriebsmitteln der Bahnen und für die Sicherheit ihres Betriebes erforderlich sind;
- c) Bestimmungen über Gebühren für Maßnahmen der Organe der Technischen Bahnaufsicht bei der Genehmigung und Beaufsichtigung der Bahnbetriebe und für die Erstattung von Kosten, die bei der Durchführung der Bahnaufsicht entstehen, zu erlassen.

§ 4

Genehmigungsverfahren für Anschlußbahnen

(1) Bevor im Stadium der Perspektivplanung der Standort eines Bauvorhabens festgelegt wird, das einen Gleisanschluß an das Bahnnetz der Deutschen Reichsbahn notwendig macht, ist die Zustimmung des Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht darüber einzuholen, daß die Anschlußbahn eisenbahntechnisch durchführbar ist.

(2) Vor Baubeginn einer Anschlußbahn ist die Genehmigung des Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht zum Bau und Betrieb der Bahn erforderlich (eisenbahntechnische Genehmigung). Einzelheiten über das Genehmigungsverfahren für Anschlußbahnen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Beschwerden

(1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht kann Beschwerde bei dem Generalbevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht erhoben werden, der endgültig entscheidet.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung beim Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht einzulegen und zu begründen.

(3) Sofern in einer Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, haben Beschwerden gegen Entscheidungen der Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anweisungen V oder Auflagen, die von den Organen der Technischen Bahnaufsicht nach § 3 erteilt werden, zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 300 DM bestraft.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid wird von dem Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht erlassen.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid muß enthalten:

- a) die Zuwiderhandlung,
- b) die festgesetzte Ordnungsstrafe,
- c) die Beweismittel,
- d) die Rechtsmittelbelehrung.

(4) Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe bei dem Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht einzulegen und zu begründen ist.

(5) Hält der Bevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht die Beschwerde nicht für begründet, dann entscheidet hierüber der Generalbevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht endgültig.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere Bau- und Betriebsvorschriften, erläßt der Minister für Eisenbahnwesen, soweit Grubenanschlußbahnen betroffen werden, im Einvernehmen mit den beteiligten staatlichen Organen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die auf diesem Gebiet erlassenen landesrechtlichen Vorschriften, außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium Der Ministerpräsident für Eisenbahnwesen	Chwalek Minister
Grotewohl	

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Organisation und die
Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht
— Genehmigungsverfahren für Anschlußbahnen —**

Vom 22. April 1954

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht (GBl. S. 455) wird im Einvernehmen mit der Technischen Bergbauinspektion folgendes bestimmt:

L

Anschlußbahnen

§ 1

(1) Anschlußbahnen sind keine selbständigen Bahnen; sie sind vielmehr Teil der Werke, Betriebe oder sonstigen Anlagen, für deren Zwecke sie angelegt und bestimmt sind. Sie sind Eisenbahnen des nicht oder beschränkt öffentlichen Verkehrs. Sie vermitteln ganz oder überwiegend den Güterverkehr von Werken, Betrieben oder sonstigen Anlagen von und zu der Deutschen Reichsbahn und stehen mit deren Gleisnetz in unmittelbarer Verbindung, so daß ein Übergang von Reichsbahnfahrzeugen möglich ist.

(2) Die Anschlußbahnen beginnen am Schienenstoß hinter der Anschlußweiche, sofern der Bevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht nichts anderes bestimmt. Dieser Punkt ist durch eine Tafel mit der Aufschrift „Grenze der Anschlußbahn“ zu kennzeichnen. Dadurch werden Eigentumsverhältnisse und die vertraglichen Beziehungen zur Deutschen Reichsbahn nicht berührt.